

An die
Stadt Viechtach
Ordnungsamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

Anzeige eines Brauchtumsfeuers

Telefon 09942/808-123
Telefax 09942/808-240
ordnungsamt@viechtach.de

Anzeigender

Familienname und Vorname bzw. Name der juristischen Person (e.V., GmbH usw.)		
vollständige Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon	Mobiltelefon	E-Mail

Art des Brauchtumsfeuers

<input type="checkbox"/> Sonnwendfeuer	<input type="checkbox"/> Johannisfeuer	<input type="checkbox"/> Osterfeuer	<input type="checkbox"/> _____
--	--	-------------------------------------	--------------------------------

Ort des Brauchtumsfeuers

Genauere Beschreibung der Örtlichkeit (bei schwer auffindbaren Orten Kartenausdruck beifügen!)
örtlich zuständige Feuerwehr:

Tag des Brauchtumsfeuers

Datum
Uhrzeit (von – bis)

Ansprechpartner/verantwortliche Person (wenn nicht Anzeigender) während der Veranstaltung

Familienname und Vorname	
vollständige Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon	Mobiltelefon (für telefonische Rückfragen z. B. seitens der ILS Straubing)

Information der Integrierten Leitstelle Straubing

<input type="checkbox"/> durch Stadt Viechtach	<input type="checkbox"/> durch Anzeigenden
Die Integrierte Leitstelle Straubing ist unbedingt vorher per Telefax zu informieren, um kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr zu vermeiden!	
Integrierte Leitstelle Straubing Siemensstraße 21, 94315 Straubing Telefax 09421/1885-147	

sonstige Angaben, Unterschrift

Das Merkblatt Brauchtumsfeuer mit den Hinweisen und Vorschriften habe/n ich/wir erhalten.	
Ort, Datum	Unterschrift

Merkblatt Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer sind mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Stadt Viechtach anzuzeigen. Sie dürfen nur unter Beachtung der nachfolgenden abfall-, naturschutz- und sicherheitsrechtlichen Regelungen abgehalten werden.

Bei akuter Waldbrandgefahr (Beachtung der Hinweise in den Nachrichten, Radio und Internet unter www.dwd.de/waldbrandgefahr) ist das Durchführen von bereits angezeigten Brauchtumsfeuern verboten.

Brauchtumsfeuer dürfen nicht dazu genutzt werden, kostengünstig Abfälle jeglicher Art in unzulässiger Weise zu verbrennen. Dem Brauchtumsgedanken entsprechend sind die Feuer nur unter Verwendung der hierfür zulässigen Brennstoffe (siehe unten) geduldet.

Beim Abbrennen eines offenen Feuers ist folgendes zu beachten:

Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen können. Die zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlichen Abstände sind einzuhalten:

- 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
- 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
- 100 m zu sonstigen Gebäuden,
- 100 m zu Waldrändern (Ausnahmen sind zu beantragen beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen, Bodenmaier Straße 25, 94209 Regen, Telefon 09921/608-0, Fax 09921/608-142, poststelle@aelf-rg.bayern.de),
- 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen,
- 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährlichen Gegenständen,
- 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit genutzt werden.

Bei Unterschreitung der geregelten Abstände (mit Ausnahme zu Waldrändern) ist eine Genehmigung der Stadt Viechtach (Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach, Telefon 099421/808-123, Telefax 09942/808-240, ordnungsamt@viechtach.de) einzuholen, bei Feuer in Landschaftsschutzgebieten beim Landratsamt Regen (Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, Telefon 09921/601-314, Telefax 09921/97002-307, poststelle@lra.landkreis-regen.de).

Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig.

Auch bei erlaubtem Feuer müssen folgende Bestimmungen beachtet werden:

- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die Rauchentwicklung sowie dein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
- Als Brennstoff darf nur trockenes und unbehandeltes Holz verwendet werden. Insbesondere Kunststoffe, Sperrmüll, Altreifen, Altöl, Hausmüll, beschichtetes oder imprägniertes Holz etc. ist unzulässig.
- Das Feuer ist bis zum Erlöschen von mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahren ständig zu überwachen. Es empfiehlt sich, neben der Integrierten Leitstelle auch die zuständige Feuerwehr zu informieren und ggf. zum Überwachen und Ablöschen beizuziehen.

- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein.
- Übrig gebliebenes Brennmaterial ist - wie sonstige anfallende Abfälle - wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Die Verwendung von auf Rohölbasis hergestellten Brennstoffen (Altreifen, Altöl, Treibstoffe etc.) zur Erhöhung der Flammintensität bzw. zum Anheizen ist nicht gestattet. Hierzu dürfen lediglich harzreiche Hölzer (z. B. Reisig verwendet werden).
- Zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass das Brennmaterial maximal eine Woche vor dem Abbrennen angeliefert wird. Wird das Brennmaterial über längere Zeit zwischengelagert oder nisten Vögel darin, darf das Feuer nicht entzündet werden. Auf das Verbot, wildlebende Tiere oder besonders geschützte Arten zu töten oder erheblich zu stören wird hingewiesen.
- In Naturschutzgebieten und auf geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers nicht erlaubt. In Landschaftsschutzgebieten ist eine Erlaubnis des Landratsamtes Regen (Erreichbarkeiten siehe oben) erforderlich.
- Es ist verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen, ungenutztem Gelände (Brachflächen), an Hecken oder Hängen abzubrennen. Gesetzlich geschützte Biotope dürfen ebenfalls nicht beeinträchtigt werden. Hieraus folgt, dass das Abhalten von Brauchtumsfeuern nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen – z. B. Äckern – erlaubt ist.
- Um die Brandfläche sind ausreichend dimensionierte Bearbeitungstreifen (mindestens 3 m) Breite zu ziehen, die von brennbaren Gegenständen freizumachen sind.

Zu widerhandlungen gegen die genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden können. Wer fremde Wälder durch offenes Feuer oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Die Integrierte Leitstelle ist vor dem Entzünden des Brauchtumsfeuers per Telefax zu benachrichtigen (entweder selbst oder durch die Stadt Viechtach).

Erläuterungen der Abkürzungen

BayNatSchG Bayerisches Naturschutzgesetz

BayWaldG Waldgesetz für Bayern

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz

LStVG Landesstraf- und Verordnungsgesetz

PflAbfV Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

VVB Verordnung über die Verhütung von Bränden